

STEUERN UND VORSORGE

Steuertipps Erben & Vererben (Teil 2)

7. Stiefkinder

Aufgrund der Tatsache, dass rund die Hälfte aller Ehen geschieden wird und der Stiefelternteil – meist der Vater – gegenüber den Stiefkindern eine ähnliche Beziehung wie zu leiblichen Kindern aufbaut, kann auch das Bedürfnis entstehen, dem Stiefkind ein Erbe zukommen zu lassen. In vielen Kantonen werden bei den Erbfolgen die Stiefkinder anders als leibliche Kinder behandelt und bestehen diesbezüglich oft nur bescheidene Steuerfreibeträge. Oft werden Stiefkinder den Nichtverwandten gleichgesetzt und kommen für die Besteuerung einer solchen Vermögensübertragung dann auch die hohen Tarife für Nichtverwandte zur Anwendung.

8. Lebensversicherung: Rückkaufsfähige und Risikopolicen

Für die Begünstigung einer erbschaftssteuerpflichtigen Person sind Lebensversicherungen oftmals ein optimaler Weg zu einer tieferen Belastung. Bei einer reinen Todesfallrisikopolice kann der Versicherungsnehmer einen Begünstigten bezeichnen, dem das Kapital direkt ausbezahlt wird. Es fällt nicht in die Erbmasse. Solche Auszahlungen werden in der Regel zu einem privilegierten Satz besteuert. Aber auch gemischte Versicherungen – Lebensversicherung mit Rückkaufswert – können im Zusammenhang mit Erbschaften für Steueroptimierung eingesetzt werden. Solche gemischten Lebensversicherungen werden lediglich mit dem Rückkaufswert zum Zeitpunkt des Todes in die Berechnung der Pflichtteile der Erben einbezogen. Die Differenz der Todesfallsumme fließt dem Begünstigten zu.

9. Nutzniessung: Bewegliches und unbewegliches Vermögen

In vielen Fällen wird anlässlich der Übertragung des noch zu Lebzeiten durch die Eltern (bzw. bisherigen Eigentümer) bewohnten Eigenheims unentgeltlich Nutzniessung vereinbart. Dabei gilt, dass der Nutzniesser weiterhin die Schuldzinsen und den Unterhalt abziehen kann. Im Gegenzug muss er sich den Eigenmietwert anrechnen lassen. Auch Vermögenssteuerwert und Hypothekarschulden müssen weiterhin vom Nutzniesser deklariert werden. Die durch den Nutzniessungsbelasteten erworbene Liegenschaft erscheint in seiner eigenen Steuererklärung überhaupt nicht. Je jünger der Nutzniesser, desto grösser ist der Steuerspareffekt bei einem allfälligen Erben oder Beschenkten. Von dieser Möglichkeit können Konkubinatspartner profitieren, indem sie die Nutzniessung in möglichst jungen Jahren vereinbaren und so den Wert des mit einer Nutzniessung belasteten Objektes deutlich reduzieren. Nutzniessung kann auch auf beweglichen Vermögenswerten (z.B. Wertschriften, Anlagen) eingeräumt werden.

10. Wohnrecht – als besonderes Nutzniessungsrecht auf Wohneigentum

Beim Wohnrecht handelt es sich um ein auf eine spezielle Nutzungsart beschränktes Nutzniessungsrecht. Der Wohnberechtigte hat nur für den gewöhnlichen Unterhalt aufzukommen, nicht aber insbesondere für die Hypothekarzinsen. Das Wohnrecht muss vom Wohnberechtigten (meist anstelle des bisherigen Eigenmietwertes) als Einkommen versteuert werden. Vermögenssteuerwert und Hypothekarschulden sind bei einer mit einem Wohnrecht belasteten Liegenschaft vom Eigentümer des Wohneigentums – und nicht vom Wohnberechtigten – zu versteuern; Hypothekarzinsen, Gebühren, Renovationen usw. können demzufolge auch vom Eigentümer des Wohneigentums – und nicht vom Wohnberechtigten – steuerlich in Abzug gebracht werden.

11. Vor- und Nacherbeinsetzung

Geschwister, die sich gegenseitig begünstigen wollen, und kinderlose Ehepaare nutzen die Möglichkeiten der Vor- und Nacherbeinsetzung. Aber auch Konkubinatspartner, bei denen der finanziell besser gestellte Partner eigene Nachkommen hat, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Partner können anstelle einer Vor- und Nacherbeinsetzung auch einen Erbvertrag abschliessen, wonach die Kinder das Vermögen erhalten, das nach dem Tod des überlebenden Gatten übrig bleibt.

Weiter Informationen unter: www.steuern-vorsorge.ch

